## Salzung

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 -10 des Bunderbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanstmachung vom 18. August 1976 (BGBL I S. 2256), §§ 111 und 112 der Landerbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 20. 6. 1972 (Ges.Bl. S. 351) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1676 S. 1) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat am 14. Higi 1979 den Bebauungsplan für das Gebiet "Steinkopf", Flst.-Nr. 146/4, 146/12, 147/6, 255/6 und 262

als Satzung beschlossen

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 2 Nr. 2).

§ 2 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Obersichtsplan
- 2) Plan
- 3) Bebauungsvorschiffen
- 5) .....

Ordnungswidtig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafilireten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmechung in Kraft.

Cof tum

Kuppenheim, den 14. Mai 1979

Backefer)

(Bachofer)
Bürgermeister

Der obengenannte Bebauungsplan wurde	e am
vom	
	genehmigt.
Cenehmigung wurde am	
ourch	
<u></u> öffe	
Der Bebauungsplan ist damit amin Kraft getreten.	
(Ort, Datum)	······································
(Unterschrift)	

GENEHMIGT 5. 1+2

Rastatt, den 1 9. SEP. 1979

Landratsamt Rastatt-4.41

- 1 -

Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan Stadt Kuppenheim Steinkopf

## Inhaltsverzeichnis

I.	Planungsrechtliche						Festsetzungen
	(	§	9	Abs.	1	BBauG	)

l.	Bauland
1.1.	Art der baulichen Nutzung
1.1.1.	Ausnahmen im GEBaugebiet
1.1.2.	Wohnungen für Betriebsinhaber Mischgebiet Mass der baulichen Nutzung
1.2.1.	Zulässige GRZ und GFZ
1.2.2.	Zahl der Vollgeschosse
*	
1.3.	Bauweise
1.3.1.	Geschlossene Bauweise
1.3.2.	Offene Bauweise
1.4.	Stellung der baulichen Anlagen
1.5.	Nebenanlagen
1.6.	Höhenlage der baulichen Anlagen Erdgeschossfussbodenhöhe
1.7. 1.7.1. 1.7.2. 1.7.3. 1.7.4.	Stellplätze, Garagen und ihre Einfahrt Garagen Stellplätze Zufahrt zu den Grundstücken Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

- 2 -

1.7.4.1. Sichtfel	L.	T	/ . 4 .	1.	Sichtfelder
-------------------	----	---	---------	----	-------------

1.7.4.2. Schutzstreifen

- 2. Verkehrsflächen
- 3. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
   ( § 9 Abs. 4 BBauG in Verb. mit § 111 LBO Ba Wü )
- 1. Äussere Gestaltung
- 1.1. Die Baukörper
- 1.2. Aussenflächen
- 2. Gebäudehöhen
- 2.1. Die Höhe der Gebäude
- 3. Dachgestaltung
- 3.1. Dachform
- 3.1.1. Firstrichtung
- 3.1.2. Dachdeckung
- 4. Einfriedigungen
- 4.1. Art und Höhe der Einfriedigung
- 4.2. Verbot von Stacheldraht

- I. Planungsrechtliche Festsetzungen
  § 9 Abs. 1 BBauG
- 1. Bauland § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
- 1.1. Art der baulichen Nutzung
  Baugebiet § 8 BauNVO
  Gewerbegebiet GE
- 1.1.1. Auf Grund des § 1 Abs. 4 BauNVO und § 1 Abs. 7
  BauNVO werden für das nordöstlich im Bebauungsplan
  ausgewiesene Gewerbegebiet nur Ansiedlungen, bezw.
  Erweiterungen von solchen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben zugelassen, die auch in einem
  Mischgebiet § 6 BauNVO zulässig wären.
  Ausserdem sind innerhalb der überbaubaren Grundstücks-

flächen Plätze für Camping- und Zeltausstellung zulässig.

In den Obergeschossen sind nur Büroräume, Sozialräume, Lager, sowie Räume für nicht störende Handwerks- und Fertigungsbetriebe, nicht aber Verkaufsräume, zu- lässig. Ausserdem Wohnungen im Sinne 1.1.2.

- 1.1.2. Ausnahme im GE § 8 Abs. (3)1BauNVO Wohnungen für Aufsichtspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind zulässig.
- 1.1.3. § 6 BauNVO und § 1 Abs. 7

  Mi = Mischgebiet im südwestlichen Teil des Bebauungsplanes.

In den Obergeschossen sind nur Büroräume, Sozialräume, Lager, sowie Räume für nicht störende Handwerks- und Fertigungsbetriebe, nicht aber Verkaufsräume, zulässig. Ausserdem Wohnungen im Sinne 1.1.2.

Ausserdem sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Plätze für Camping- und Zeltausstellung zulässig.

- 1.2. Mass der baulichen Nutzung § 17 Abs. 1 BauNVO siehe Eintragungen im Plan
- 1.2.1. Die zulässige GRZ und GFZ sind Höchstwerte, bezogen auf die jeweiligen Grundstücksflächen,
  sowie der angegebenen Vollgeschosse.
- 1.2.2. Die Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstgrenze aus dem Planeintrag ersichtlich.
- 1.3. Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG in Verbindung mit § 22 BauNVO
- 1.3.1. Geschlossene Bauweise § 22 Abs. 3 BauNVO
- 1.3.2. Offene Bauweise § 22 Abs. (2) BauNVO
- 1.4. Stellung der baulichen Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG innerhalb der eingezeichneten Baugrenze
- 1.5. Nebenanlagen § 14 Abs. 2 BauNVO sind im unmittelbaren Zusammenhang mit den Gebäuden zulässig.
- 1.6. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)
- 1.6.1. Die Erdgeschossfussbodenhöhe darf in Gebäudemitte nicht mehr als 20 cm über der Strassenkrone der Lindenstr. liegen.

- 1.7. Stellplätze und Garagen und ihre Einfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG in Verbindung mit § 69 Abs. 1 LBO Ba-Wü).
- 1.7.1. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Flachdächer von Garagen sind zu bekiesen.
- 1.7.2. Stellplätze sind innerhalb und ausserhalb der Baugrenzen, jedoch nur ausserhalb des 20 m Streifens entlang der B 462 zulässig.
- 1.7.3. Die Zufahrt zu den Grundstücken und Garagen und Parkplätzen darf nur von der Lindenstrasse aus erfolgen.
- 1.7.4. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) BBauG)
- 1.7.4.1. Sichtfelder

  Das Sichtfeld an der Bundesstrasse 462 ist von jeder sichtbehindernden Bebauung,

  Nutzung und Bepflanzung freizuhalten.

  Sträucher, Hecken und Einfriedigungen dürfen eine Höhe von h = 80 cm nicht überschreiten.
- 1.7.4.2. Schutzstreifen

  Der 20.-- m breite Schutzstreifen entlang
  der Bundesstrasse B 462 ist von jeder Bebauung freizuhalten.

- 6 -

- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG) Die Abgrenzung der Verkehrsflächen ist aus dem Planeintrag ersichtlich.
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25a BBauG)

  Das Anpflanzen von Bäumen ist in Stellung und Art aus dem Planeintrag ersichtlich und wird vorgeschrieben.

  Bei Ausfall müssen sie ersetzt werden.

- II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
   ( § 9 Abs. 4 BBauG in Verb. mit § 111 LBO Ba-Wü ).
- 1. Äussere Gestaltung
   ( § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO )
- 1.1. Die Baukörper sind entsprechend den Planeintragungen in ihrer Höhenentwicklung zu gliedern.
- 1.2. Die Aussenflächen sind in erdigen Farbtönen zu halten. Blanke, bezw. glänzende Metallelemente, sowie glänzende Kunststoffmaterialien sind nicht zulässig. Entlang der B 462 müssen Flächen von Gebäuden, bezw. Gebäudeteilen, deren Höhe über 4.-- m liegt, mindestens zur Hälfte mit dunkelbraunem Holz verkleidet werden.
- Gebäudehöhen

  ( § 111 Abs. 1 LBO in Verb. mit § 9 Abs. 2 BBauG )
- 2.1. Die Höhe der Gebäude, gemessen von O.K. Erdgeschossfussboden bis zum Schnittpunkt der Aussenwand mit U.K. Sparren, darf folgende Masse nicht überschreiten:

II h = 7,00 mIII h = 8,00 m

- 3. Dachgestaltung
   (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO )
- Jachformen
   Im Geltungsbereich sind Satteldächer mit
   10 30<sup>0</sup> Neigung zulässig.

- 3.1.1. Die Hauptfirstrichtung ist parallel zur Lindenstr. anzuordnen.
- 5.1.2. Die Dächer sind mit nichtglänzendem, dunklem Material einzudecken.
- 4. Einimiedigungen
- 4.1. Einfriedigungen in Form eines Jägerzaunes, lebenden Zaunes (Hecke) oder Mauer sind bis zu einer Höhe von 80 cm zulässig.
- 4.2. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

Kuppenheim, im Okt. 1978

Stadt Kuppenheim

Der Bürgermeister

Der Planer

Franz W a l z Freier Architekt

FRANZ WALZ
FREIER ARCHITEK
7.55 KUPPLILO
FRIEDRICHSTRA

## Begründung

Das Baugebiet "Steinkopf", umfassend die Grundstücke Flst.-Nr. 146/4, 146/12, 147/6, 255/6 und 262, ist planungszechtlich als Außenhereich anzusehen. Auf dem Gebiet befinden sich die Saulichkeiten der Firmen Bekleidungshaus Mast und Sporthaus Reidel.

Die bisherige Bebauung ist ohne Vorliegen eines rechtsverbindlichen Behauungsplanes im Wege der Einzelgenehmigung erfolgt.

Um die weitere städtebauliche Entwicklung dieses Gebietes, vor allem auch die Zulassung bestimmter Gewerbebetriebe, zu ordnen, wird die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes notwendig.

Bei der Planung wird auf die enge räumliche Verbindung zwischen Gewerbegebiet und Wohnbebauung besonders Rücksicht genommen. Die Bauvorschriften sehen gem. § 1 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung eine Einschränkung der gewerblichen Nutzung vor. Danach sind nur solche Betriebe zugelassen, die auch in einem Mischgebiet nach § 6 Baunutzungsverordnung zulässig wören.

Um die Monotonie der Bebauung entlang der B 462 aufzulockern, wurden unterschiedliche Geschoßzahlen von 1 - 3 im Bebauungsplan ausgewiesen.

Die Erschließung des Baugebiets erfolgt über die teilweise bereits ausgebaute Lindenstraße; sie erhält an ihrem Ende einen Wendeplatz. Die Erschließung des Gebietes durch Kanalisation und Wasser ist bereits abgeschlossen. Der Gesamtaufwand der Erschließung wird ca. 100.000,-- DM betragen. Die Finanzierung erfolgt durch Anliegerleistungen und Haushaltsmittel der Stadt.

Sämtliche Grundstücke im Planungsgebiet befinden sich im Eigentum der Firmen Reidel u. Mast. Bodenordnungsmaßnahmen sind demnach nicht erforderlich.

Eine an sich wünschenswerte störkere Eingrünung des Baugebietes entlang der Bundesstraße mußte aus übergeordneten verkehrlichen Gesichtspunkten unterbleiben. Im gegenwärtigen Zeitpunkt können die Auswirkungen des vierspurigen Ausbaus der B 462 noch nicht übersehen werden. Die Gewerbefläche südwestlich der Lindenstraße ist durch eine dichte Schutzpflanzung vom angrenzenden Wohngebiet abgeschirmt.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a BBauG ist erfolgt. Zur Information der beteiligten und interessierten Bürger lag der Bebauungsplanentwurf vom 30. 10. 1978 bis 9. 11. 1978 öffentlich aus. Am 9. 11. 1978 fand eine Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung statt.

Kuppenheim, den 18. Dezember 1978

gez. Bachofer

(Bachofer)
Bürgermeister

GENEHMIGT S. 1+2

Rastatt, den 19. SEP. 1979

Landratsamt Rastatt - 4,11